

Auf Grund von Art. 108, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 BayHIG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit Vollzeit sowie berufsbegleitend an den Fakultäten Soziale Arbeit München und Soziale Arbeit Benediktbeuern der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) ¹Die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft. ²Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für beide Studiengänge, soweit für den berufsbegleitenden Studiengang keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Abschnitt I – Studienordnung: Studieninhalte und -organisation

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel der Bachelorstudiengänge ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln in der Sozialen Arbeit zu befähigen.
- (2) Das Studium orientiert sich an einem menschenrechtlichen Verständnis sowie dem christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen (Zugang zum Studium)

- ¹Der Zugang zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Vollzeit ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHIG und der Qualifikationsverordnung (QualV) nachgewiesen wurde.
- ²Der Zugang zum berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHIG und der Qualifikationsverordnung (QualV) nachgewiesen wurde.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienabschnitte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs beträgt 7 Semester, davon ist ein Semester das praktische Studiensemester.
²Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte (**Anlage 1**)
Studienabschnitt I: 1. - 3. Semester
Studienabschnitt II: 4. - 7. Semester (inkl. praktisches Studiensemester)
- (2) ¹Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs beträgt 11 Semester. ²Der berufsbegleitende Studiengang gliedert sich in folgende Studienabschnitte (**Anlage 2**):
Studienabschnitt I: 1. - 4. Semester
Studienabschnitt II: 5. - 11. Semester (inkl. praktische Studiensemester)

§ 5 Studieninhalte

- (1) ¹Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche gegliedert:

- A. Wissen
- B. Transfer
- C. Handeln
- D. Praxis

²Den Studienbereichen sind Module zugeordnet.

³Die jeweiligen Kompetenzziele und genauen Lehrinhalte, der in § 12 Abs.2 und im Modulplan (Anlage 1 und 2) genannten Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die von der Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern und der Fakultät Soziale Arbeit München gemeinsam erstellt werden, vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

- (2) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellen die Fakultät Soziale Arbeit München und die Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern jeweils einen Lehrangebotsplan, aus dem sich der Ablauf des Regelstudiums und des berufsbegleitenden Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. ⁴Der Lehrangebotsplan soll insbesondere folgende Angaben und Regelungen enthalten:
- a. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 - b. die Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - c. die von den Studierenden dieses Studienganges wählbaren Wahlpflichtangebote,
 - d. die Art der Modul-Prüfungsnachweise.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Lehrveranstaltungen, insbesondere die Wahlpflicht-, oder Vertiefungsangebote, tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, dass Wahlpflicht- oder Vertiefungsangebote bei nicht ausreichender Teilnehmendenzahl durchgeführt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte des praktischen Studiensemesters (Vollzeitstudiengang) bzw. der praktischen Studiensemester (berufsbegleitender Studiengang) sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus Modul D.2.

Abschnitt II – Prüfungsordnung:

§ 7 Prüfungskommission

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist an der Fakultät Soziale Arbeit München die Prüfungskommission München und an der Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern die Prüfungskommission Benediktbeuern zuständig.

§ 8 Studien- und Prüfungsabschnitt I

Der Prüfungsabschnitt I ist durch die in § 12 festgelegten Prüfungsleistungen in den - in Studienabschnitt I abzuschließenden - Modulen definiert.

§ 9 Eintritt in den Studienabschnitt II

- (1) Zum Eintritt in den Studienabschnitt II ist berechtigt, wer mindestens 60 CP aus Studienabschnitt I nachweisen kann, wobei keine Eintrittsberechtigung besteht, wenn die CP der Module C.1 und D.1 noch nicht erworben wurden.
- (2) Kann die/der Studierende oder eine Studierendengruppe die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die sie/er bzw. die Studierendengruppe nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre

der Nichteintritt in den nächsten Studienabschnitt eine Härte, so kann die Studiendekanin/ der Studiendekan die Studierende/den Studierenden bzw. die Studierendengruppe auf Antrag in den nächsten Studienabschnitt zulassen.

- (3) Der Studienabschnitt II beginnt mit dem Modul D.2. Die weiteren Module des Studienabschnitts II können erst nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls belegt werden. Die Studiendekanin/der Studiendekan kann in besonders begründeten Fällen (z.B. Studierende im Teilzeitpraktikum gem. § 3 Abs. 5 APrax, schwangere Studierende, Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten, erkrankte Studierende) für einzelne Personen oder Personengruppen Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 10 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den erforderlichen Prüfungsleistungen der Module der Studienbereiche A - D.
- (2) Gegenstand der Bachelorprüfung sind die in § 12 Abs. 2 und den Anlagen 1 und 2 genannten Module und Prüfungen.
- (3) Die Note der Module ergibt sich aus der jeweiligen Modulbewertung.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
- a. in allen in § 12 festgelegten Modulprüfungen sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurden,
 - b. das praktische Studiensemester bzw. die praktischen Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurden,
 - c. damit 210 CPs erworben wurden.
- (5) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses der Bachelorprüfung werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet.
- (6) Das Modul D.2 wird zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht herangezogen und entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 4 APrO als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (7) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11 Bachelorarbeit

¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe. ²Für den berufsbegleitenden Studiengang beträgt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit fünf Monate von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe. ³Zur Anmeldung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 120 CP und die Module A.1 und D.2 abgeschlossen hat.

§ 12 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. Prüfungsleistungen werden erbracht durch:
- a. Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; wird unter Aufsicht in von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 120 Minuten.
 - b. Mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 15 bis max. 30 Minuten pro Person.
 - c. Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit, Dauer: 20 bis 40 Minuten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 1 bis maximal 10 Wochen; Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - d. Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: maximal 25 Seiten; Bearbeitungszeit: mindestens 6 bis maximal 12 Wochen; Termine werden von dem

- jeweiligen Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- e. Präsentation: mündliche und multimediale Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas; Dauer: mindestens 30 bis max. 60 Minuten pro Person; inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang: 5 bis 10 Seiten pro Person. Bearbeitungszeit: 5 bis 10 Wochen; Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - f. Projektarbeit: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht). Umfang des schriftlichen Berichts: 3 bis 10 Seiten pro Person. Dauer des mündlichen Berichts: 10 bis 45 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mindestens 5 bis maximal 10 Wochen. Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - g. Bericht: lehrveranstaltungsbezogene Präsentation zu einem in der Lehrveranstaltung festgelegten Thema oder Projekt mit schriftlicher Ausarbeitung, mind. 10 bis maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 10 Wochen; Dauer: mind. 25 bis maximal 45 Minuten pro Person.
 - h. Seminargestaltung: inhaltliche Gestaltung einer Seminareinheit; mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas (mindestens 20 Minuten bis max. 40 Minuten pro Person) plus schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5 bis 10 Seiten; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 10 Wochen; Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
 - i. Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 20 Seiten zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Bearbeitungszeit: mind. 5 Wochen bis maximal 10 Wochen
 - j. Forschungsbericht: Feldstudie eines studentischen Forschungsteams mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 15 - 25 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 6 - 12 Wochen.
 - k. Portfolio: Portfolio-Prüfungen sind schriftliche Ausarbeitungen in analoger oder digitaler Form (E-Portfolio) unter Bezugnahme zum jeweiligen Studienmodul zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und Reflexionen mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 15 bis 20 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 6 - 12 Wochen.
 - l. Take-Home-Exam: Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin/dem Prüfer gestellten Aufgaben mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht. Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Prüfungsaufgabe erfolgen elektronisch. Bearbeitungszeit: 45 bis 90 Minuten, optional zu einem festen Zeitpunkt oder innerhalb 12 bis 24 Stunden;

(2) Die Module schließen mit einer der im Folgenden aufgeführten Prüfungen ab:

Modul	Regelmäßige Prüfungsart	CP
A.1	Portfolio mit Forschungsbericht	7

Studien- und Prüfungsordnung der
 Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München
 für die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit
 Vollzeit und berufsbegleitend
 vom 30.07.2025
 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.02.2026

A.2	Klausur oder Take-Home-Exam	7
A.3	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	5
A.4	Klausur oder Portfolio oder Referat	5
A.5	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	5
A.6	Präsentation oder Klausur oder Hausarbeit	5
A.7	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	7
A.8	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	5
A.9	Referat oder Portfolio oder Klausur	5
A.10	Portfolio oder mündliche Prüfung	10
A.11	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	7
A.12	Klausur oder Forschungsbericht oder mündliche Prüfung	5
A.13	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	5
A.14	Hausarbeit oder Seminarbericht oder Präsentation	5
A.15	Bachelorarbeit	12
B.1	Portfolio oder Projektarbeit oder Referat	5
B.2	mündliche Prüfung oder Portfolio oder Präsentation	9
B.3	Seminarbericht oder Projektbericht	5
B.4	Portfolio oder Projektarbeit oder Referat	5
B.5	Hausarbeit oder Portfolio oder Seminargestaltung	5
B.6	Klausur	5
B.7	Klausur oder Bericht oder Seminargestaltung	7
B.8	mündliche Prüfung	10
C.1	mündliche Prüfung	10
C.2	Portfolio oder Projektarbeit oder Präsentation	5
C.3	Klausur und Hausarbeit oder mündliche Prüfung	9
D.1	Projektbericht	5
D.2	mündliche Prüfung mit Grundlage Portfolio	30
D.3	Projektarbeit	5

- (3) Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Lehrangebotsplan.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann in den Modulen C.1, C.2, C.3, D.1, D.2 und D.3 gefordert werden, dass der Abschluss des Moduls neben einer Prüfung auch den Nachweis der Teilnahme an den praxisbegleitenden, handlungsorientierten Lehrveranstaltungen erfordert. Wird zusätzlich eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gefordert, ist die Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltung erforderlich; die/der Lehrende führt eine Anwesenheitsliste. Wird die Mindestteilnahmepflicht von 80 % nicht erreicht, so hat die/der Studierende nach Wahl der/des Lehrenden eine Ersatzleistung in Form einer Präsentation oder einer Hausarbeit mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

¹Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung richtet sich nach § 10 der APrO. ²Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurde. ²Besteht eine Prüfung im Sinne von § 11 Abs. 3 APrO aus Teilprüfungen, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder mit Erfolg abgelegt worden sein. ³Das Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung.

§ 15 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2025 in Kraft und gilt für die ab dem 01.10.2025 neu in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit Vollzeit sowie Soziale Arbeit berufsbegleitend immatrikulierten Studierenden.

Anlage 1 Modulplan Soziale Arbeit Vollzeit

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	
A1 Wissenschaftliches Denken und Arbeiten / Empirische Sozialforschung I: Qualitative Methoden (7 CP) 3 CP			D 2 Praxis II: Praxisphase / Praktisches Studiensemester und zentrale LV (30 CP)	A 10 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession: Vertiefende Fallarbeit im Kontext theoretischer Konzepte (10 CP) 5 CP		A 15 Bachelorarbeit (12 CP)	
A 2 Einführung in die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession (7 CP)	A 4 Psychische Entwicklung und Gesundheit (5 CP)	A 8 Politik und Soziale Arbeit (5 CP)		A 11 Recht in der Sozialen Arbeit: Sozial- und Verwaltungsrecht, Vertiefung (7 CP) 4 CP		5 CP	
A 3 Pädagogische und soziologische Bezüge Sozialer Arbeit (5 CP)	A 6 Organisationslehre: Betriebswirtschaftliche und organisationstheoretische Grundlagen (5 CP)	A 9 Soziale Ungleichheit, Intersektionalität, Macht (5 CP)		A 12 Empirische Methoden der Sozialforschung II: Statistik und quantitative empirische Forschung (5 CP) 2,5 CP		2,5 CP	
A 7 Recht in der Sozialen Arbeit: Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht (7 CP) 5 CP				A 13 Wertedimensionen Sozialer Arbeit (5 CP)			
	A 5 Dimensionen des Menschseins (5 CP) 3 CP			A 14 Gesellschaftliche Transformationen in der Sozialen Arbeit (5 CP)		B 6 Professionelles Anwenden pädagogischen und psychologischen Wissens (5 CP)	B 7 Querschnittsthemen der Sozialen Arbeit (7 CP)
B 1 Kultur, Ästhetik, Medien (5 CP) 3 CP				B 4 Kultur, Ästhetik, Medien (5 CP) 2,5 CP		2,5 CP	
	B 3 Wahlpflichtbereich (5 CP) 3 CP			B 5 Soziale Arbeit in einer globalen Perspektive in Praxis und Forschung (5 CP) 1 CP		2 CP	2 CP
	B 2 Fallarbeit und Kontextualisierung (9 CP) 5 CP					B 8 Vertiefungsbereich Handlungsfelder (10 CP) 5 CP	5 CP
C 1 Methodisches Handeln I: Arbeiten mit Individuen und Gruppen (10 CP) 7 CP		C 2 Methodisches Handeln II: Sozialräumliches Denken und Arbeiten (5 CP)		C 3 Methodisches Handeln III: Professionelles Handeln in komplexen Situationen (9 CP) 5 CP		4 CP	
		D 1 Praxis I: Praxisvorbereitung im Studium der Sozialen Arbeit (5 CP)				D 3 Praxis III: Projektmanagement und Projektarbeit (5 CP) 1 CP	4 CP
30 CP	30 CP	30 CP		30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Hinweis: Die Angabe der CP pro Semester dient nur der Angabe des Workloads. Der Erwerb der CP erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls.

Anlage 2 Modulplan Soziale Arbeit: berufsbegleitendes Studium

Modulplan Soziale Arbeit BBS													
Stand 2025-01-22													
Sem.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
	A 1 Wissenschaftliches Denken und Arbeiten / Empirische Sozialforschung I: Qualitative Methoden							A 10 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession: Vertiefende Fallarbeit im Kontext theoretischer Konzepte		A 15 Bachelorarbeit			
cp	3	2	2						4	6	2	10	
	A 2 Einführung in die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	A 7 Recht in der Sozialen Arbeit: Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht	A 5 Dimensionen des Menschseins	A 4 Psychische Entwicklung und Gesundheit					A 11 Recht in der Sozialen Arbeit: Sozial- und Verwaltungsrecht, Vertiefung	A 13 Wertedimensionen Sozialer Arbeit	A 14 Gesellschaftliche Transformationen	B 5 Soziale Arbeit in einer globalen Perspektive in Praxis und Forschung	
cp	7	7	5	5					7	5	5	5	
	A 3 Pädagogische und soziologische Bezüge Sozialer Arbeit	A 9 Soziale Ungleichheit, Intersektionalität, Macht		A 6 Betriebswirtschaftl. und organisations-theoretische Grundlagen			A 8 Politik und Soziale Arbeit		A 12 Empirische Methoden der Sozialforschung II: Statistik und quantitative empirische Forschung		B 6 Professionelles Anwenden pädagogischen und psychologischen Wissens	B 7 Querschnittsthemen	
cp	5	5		5	5		3	2	5	7			
	B 1 Kultur, Ästhetik, Medien	B 2 Fallarbeit und Kontextualisierung		B 3 Wahlpflichtbereich				B 4 Kultur, Ästhetik, Medien	B 8 Vertiefungsbereich Handlungsfelder				
cp	5	4	5	5				5	4	6			
		C 1 Methodisches Handeln I: Handeln mit Individuen und Gruppen				C 2 Methodisches Handeln II: Sozialräumliches Denken & Arbeiten	C 3 Methodisches Handeln III: Professionelles Handeln in komplexen Situationen						
cp		2	8			5	5	4					
			D 1 Praxis I: Praxisvorbereitung	D 2 Praxis II: Praxisphase/ Praktische Studiensemester, zentrale Lehrveranstaltung	D 3 Praxis III: Projektmanagement und Projektarbeit								
cp			5	15	15	5							
Sem.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
cp	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	10		

Hinweis: Die Angabe der CP pro Semester dient nur der Angabe des Workloads. Der Erwerb der CP erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls.

Diese Satzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 06.02.2025, dem Beschluss der Präsidentin der Katholischen Stiftungshochschule München vom 14.07.2025, der Kenntnisnahme der Stiftungsdirektorin der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 12.02.2025 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 07.07.2025 ausgefertigt.

München, den 30.07.2025

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler
Präsidentin

Die Satzung wurde am 30.07.2025 ausgefertigt und am 30.07.2025 am Campus München und am Campus Benediktbeuern niedergelegt. Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag in den Aushängекasten sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Hochschule (www.ksh-muenchen.de).

Tag der Bekanntmachung ist der 30.07.2025.